

## **Darlehensvermittlungsvertrag und vorvertragliche Information (AVD)**

**Vermittler:** P.T.G. Finanzierungsservice – Peter Grenz  
Münchehofer Weg 59a in 15374 Müncheberg

**Auftraggeber:** \_\_\_\_\_

Auftraggeber und Vermittler schließen folgenden Darlehensvermittlungsvertrag:

### **1. Auftrag**

- 1.1. Der Vermittler ist bereit, dem Auftraggeber ein Darlehen nachzuweisen oder zu vermitteln. Der Auftraggeber möchte ein Allgemein-Verbraucherdarlehen (AVD) aufnehmen.
- 1.2. Der Vermittler ist nicht auf den Verkauf bestimmter Produkte beschränkt. Er ist nicht verpflichtet, bestimmte Produkte eines Finanzierungspartners zu vermitteln; er ist auch nicht verpflichtet, bestimmte Produkte in einer vorgegebenen Anzahl zu vermitteln.
- 1.3. Der Vermittler orientiert sich im Rahmen seiner Beratungstätigkeit an dem Finanzierungsbedarf, den jeweiligen persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen und den persönlichen Wünschen und Bedürfnissen des Auftraggebers und sucht mit dem Auftraggeber gemeinsam das für ihn am geeignetsten erscheinende Finanzprodukt aus. Hierbei hat der Vermittler marktübliche Gegebenheiten bzw. besondere Erfordernisse der einzelnen Finanzierungswege zu berücksichtigen.
- 1.4. Die Vermittlung umfasst insbesondere die Prüfung der Finanzierbarkeit, die Erarbeitung eines Finanzierungsvorschlages und die Vermittlung. Zu den Leistungen des Vermittlers gehören insbesondere die Bedarfsanalyse, die Zusammenstellung und Prüfung der Unterlagen, Produkt- und Anbieterauswahl, Finanzierungsberatung.
- 1.5. Der Vermittler ist zur Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten und Aufgaben berechtigt, bankenunabhängige Plattformen, Vergleichsportale, Maklerpools und andere Dienstleistungsunternehmen einzuschalten.
- 1.6. Der Vermittler steht dem Auftraggeber bis zur Auszahlung der Darlehensvaluta unterstützend zur Seite und wird die mit der Finanzierung zusammenhängende Korrespondenz für den Auftraggeber führen.
- 1.7. Ob der Auftraggeber einen im Zusammenhang mit einem ausgewählten Finanzierungsprodukt stehenden Darlehensvertrag abschließt, liegt ausschließlich in der Entscheidungsbefugnis des Auftraggebers.
- 1.8. Sind mehrere Personen Auftraggeber, so erklären diese gegenüber dem Vermittler, dass jede Person einzeln für den jeweils oder die jeweils anderen Auftraggeber berechtigt ist, Unterlagen, Erklärungen, Informationen und Beratungsleistungen entgegenzunehmen und diese auch gegenüber dem weiteren Auftraggeber oder den weiteren Auftraggebern Wirkung entfalten.

### **2. Leistungsentgelt/Kosten**

- 2.1. Für den Nachweis oder die Vermittlung eines Darlehens schuldet der Auftraggeber dem Vermittler kein Entgelt.

- 2.2. Der Vermittler erhält von dem in Aussicht genommenen Darlehensgeber bei erfolgreicher Vermittlung ein Leistungsentgelt. Das bedeutet, dass mit Bezahlung der Darlehensraten und/oder gegebenenfalls anfallender Gebühren an den Darlehensgeber auch die Dienstleistung des Vermittlers abgegolten ist. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und der Aushändigung des vorliegenden Dokuments steht die für den Auftraggeber am besten geeignete Finanzierungslösung und damit der tatsächliche Betrag der Vergütung noch nicht fest. Anhand der nachstehenden Angaben kann der Auftraggeber jedoch schon eine Einschätzung vornehmen, in welcher Größenordnung sich das Leistungsentgelt bewegen wird.

Produktangebot: Ratenkredit (Allgemein-Verbraucherdarlehen)

Entgeltrahmen: 0 - 4 % (berechnet in % von der Bruttodarlehenssumme)

Hinzukommen kann noch eine variable Vergütung für das von dem Vermittler in einem gesamten Kalenderjahr vermittelte gesamte Darlehensvolumen, die auch von der Erfüllung weiterer qualitativer Kriterien abhängig sein kann. Diese mögliche Sondervergütung steht jedoch zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Darlehensanfrage noch nicht fest. Weitere Leistungsentgelte - auch in Form von sonstigen Anreizen - bestehen nicht.

- 2.3. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag fallen für den Auftraggeber keine Steuern oder vergleichbare Kosten an. Bei insoweit auftretenden Fragen wird sich der Auftraggeber an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen Steuerberater wenden.

### 3. Auslagenersatz

Neben dem Leistungsentgelt gem. 2.2. hat der Vermittler keinen Anspruch auf Erstattung gegebenenfalls entstandener Auslagen.

### 4. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 4.1. Der Auftraggeber darf die Dienste anderer Vermittler in Anspruch nehmen.
- 4.2. Der Auftraggeber unterrichtet den Vermittler unverzüglich über alle Umstände, die die Durchführung der Vermittlungstätigkeit berühren. Er ist verpflichtet, den Vermittler entsprechend dem Umfang des erteilten Vermittlungsauftrages über alle Umstände, die für die Bedarfsanalyse und die Tätigkeit des Vermittlers von Belang sind, zu informieren. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu den finanzierungsrelevanten Fragen zu machen sowie vertrags- und finanzierungsrelevante Änderungen dem Vermittler unverzüglich anzuzeigen.
- 4.3. Der Vermittler ist zur kaufmännischen Sorgfalt verpflichtet. Er erbringt gegenüber dem Auftraggeber Beratungsdienstleistungen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Vermittlers ist die Vermittlung von Finanzprodukten sowie die hierauf bezogene Beratung.
- 4.4. Mit dem vorliegenden Vertrag kommt der Vermittler auch seiner gesetzlichen Pflicht gemäß Art. 247 § 13 Abs. 2 EGBGB nach.

---

Ort, Datum

Kunde

---

Ort, Datum

Vermittler